Artikel 4 - Änderung des Landeswaldgesetzes

Antragsteller*in: Landtagsfraktion und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V

Änderungsantrag zu A11

Von Zeile 1751 bis 1757:

"Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dient sowie, sofern es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach § 2 Absatz 2 mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden, und sofern sich auf dem Grundstück Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen, die zur Erreichung des Ziels nach § 29 Absatz 1 des Landesklimaschutzgesetzes beitragen und a) der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dient oder

b) es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich Moore nach § 2 Absatz 2 befinden, die Teil der Flächenkulisse der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung nach § 29